



STEUERVERWALTUNG  
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

## NEWSLETTER 9/2015

### Behandlung von „Negativzinsen“ bzgl. Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich

Negative Zinsen auf Bankguthaben stellen zum Zwecke der Berechnung des Quellensteuerbetrags in Bezug auf das Abgeltungssteuerabkommen mit Österreich keine Aufwendungen dar und sind somit steuerlich **nicht** abzugsfähig. Die verrechneten negativen Zinsen sind daher von den Zahlstellen bei der Berechnung des Quellensteuerbetrages nach Teil 3 des Abgeltungssteuerabkommens **nicht** zu berücksichtigen.

11. Mai 2015